

GEG 2024

Gebäude Energie Gesetz

Das GEG für Klimaneutralität bis 2045

Seit dem 01. Januar 2024 regelt das „Heizungsgesetz“ (GEG), dass neu eingebaute Heizungsanlagen langfristig mit mindestens 65% Erneuerbaren Energien betrieben werden sollen.



**GEG
2024**

*Gebäude
Energie
Gesetz*



**GEG
2024**

*Gebäude
Energie
Gesetz*



Wichtig: Es gibt keine sofortige Austauschpflicht (Anlage < 30 Jahre).

Anlagen, die vor dem 01.01.2024 installiert wurden haben Bestandsschutz. Defekte Heizungen dürfen repariert werden. Die Austauschpflicht greift auch nicht, wenn es sich um einen Niedertemperatur- oder Brennwertkessel handelt oder der Eigentümer bereits seit 01.02.2022 das Haus selbst bewohnt.

Sobald die kommunale Wärmeplanung für den Wohnort beschlossen ist, muss jede neue Heizung zu 65% mit Erneuerbaren Energien betrieben werden.

Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen eine Planung bis Mitte 2026 vorlegen und die Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern müssen eine Planung bis Mitte 2028 vorlegen.

Besonderheiten und Ausnahmen

1. Neubauten in Neubaugebieten, deren Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wurden, müssen grundsätzlich die 65%-Vorgabe erfüllen.
2. Die Regelungen des GEG greifen nicht bei Anlagen, deren Lieferungen vor dem 19.04.2023 vertraglich geregelt wurden, solange sie bis zum 18.10.2024 eingebaut werden.
3. Ist die kommunale Wärmeplanung beschlossen, können rein fossil betriebene Heizungsanlagen eingebaut werden, wenn diese innerhalb von fünf Jahren um den Betrieb mit 65% Erneuerbaren Energien ergänzt werden können.



Fragen & Antworten

Was gilt im Neubau?

Das GEG gilt ab dem 01.01.2024 grundsätzlich für alle neu eingebauten Heizungen in Neubauten in Neubaugebieten. Für Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gibt es eine Ausnahme: Für sie greifen die gleichen Regeln wie für Bestandsgebäude. Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus § 71 Absatz 10 GEG.

Was gilt im Gebäudebestand?

Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und auch repariert werden. Das GEG gilt für Wohngebäude und Nichtwohngebäude gleichermaßen. Für bestehende Gebäude gibt es längere Übergangsfristen, um eine bessere Abstimmung der Investitionsentscheidung auf die örtliche Wärmeplanung zu ermöglichen. Das gilt auch bei Neubauten, die in Baulücken errichtet werden.

In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern wird der Einbau von Heizungen mit 65% Erneuerbaren Energien spätestens nach dem 30.06.2026 verbindlich. In Städten, mit bis zu 100.000 Einwohnern gilt diese Pflicht spätestens nach dem 30.06.2028.

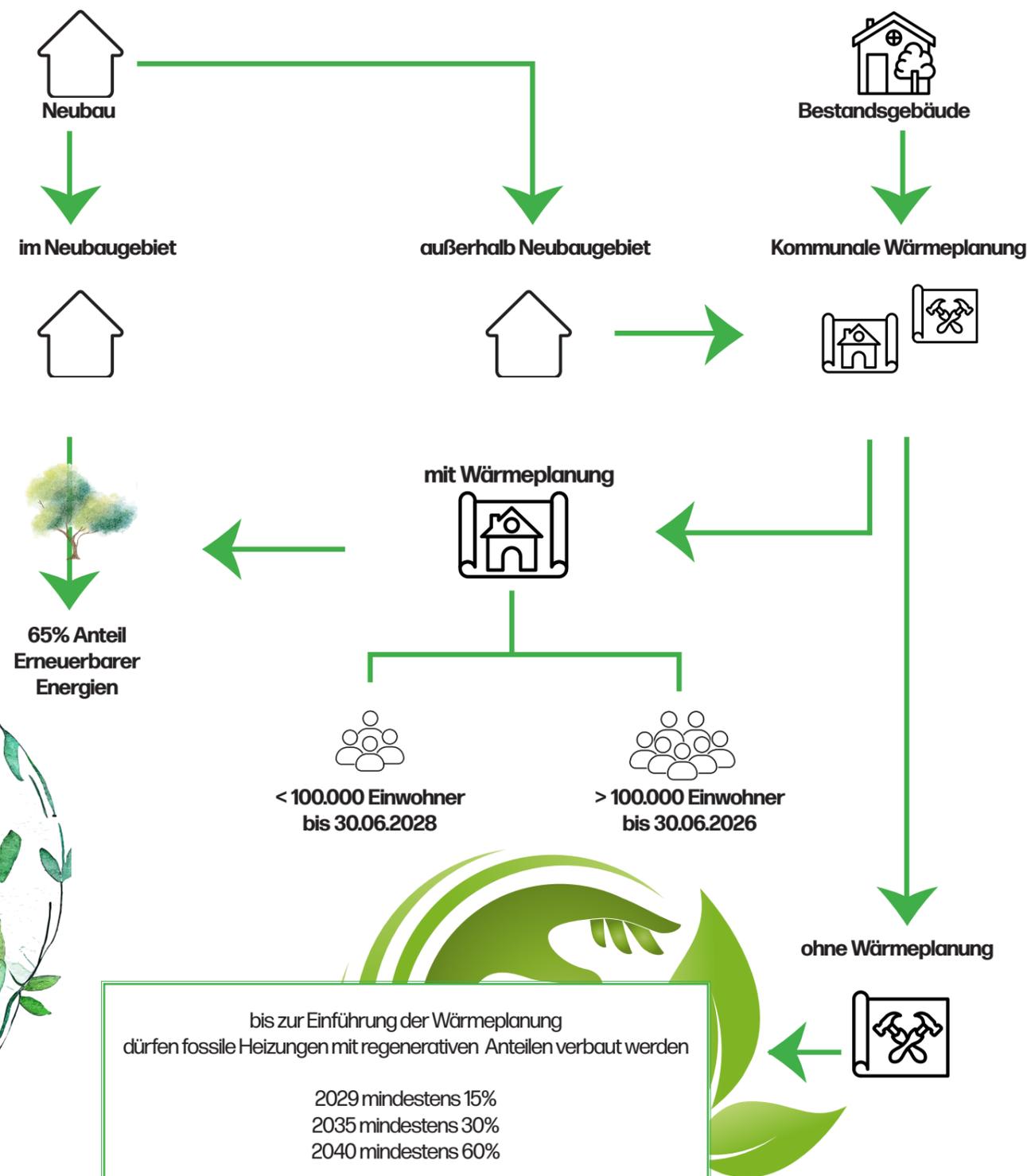


Fragen & Antworten

Darf man in Bestandsgebäuden zwischen Anfang 2024 und vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 noch Gas- und Ölheizungen einbauen und darf man sie dann einfach weiterbetreiben?

In der Übergangszeit zwischen Anfang 2024 und dem Zeitpunkt, an dem die Wärmeplanung greift, dürfen neue Heizungen mit fossilen Brennstoffen noch eingebaut werden. Für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern gilt dies spätestens bis zum 30.06.2026, für Städte mit bis zu 100.000 Einwohnern spätestens bis zum 30.06.2028.

Allerdings sieht das Gesetz vor, dass beim Einbau von Heizungen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, eine verbindliche Beratung erfolgen muss. Diese Beratung soll auf die wirtschaftlichen Risiken hinsichtlich steigender CO₂-Preise für fossile Brennstoffe hinweisen und auch Alternativen, etwa auf Grundlage der anstehenden Wärmeplanung, in Betracht ziehen. Zudem müssen solche Gas- oder Ölheizungen, sofern das Gebäude nach Abschluss der Wärmeplanung nicht an ein Wärme oder Wasserstoffnetz angeschlossen werden kann, ab 2029 steigende Anteile von Biomasse, zum Beispiel Biomethan oder grünem oder blauem Wasserstoff nutzen (15 Prozent ab 2029, 30 Prozent ab 2035 und 60 Prozent 2040).





Gebäude
Energie
Gesetz



Intercal Wärmotechnik GmbH & Co. KG
Im Seelenkamp 30
32791 Lage
Telefon +49 (0)5232 60 02-0
Telefax +49 (0)5232 60 02-18
info@intercal.de · www.intercal.de